



STADT LANDSBERG AM LECH
 BEBAUUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN NR. 2160
 FÜR DAS GEBIET "OBERE WESEEN"

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

0 Geltungsbereich
 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 WA 1.2.3 allgemeines Wohngebiet, durchmurniert
 Unzulässig sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO
 MI 1.2.3 Mischgebiet, durchmurniert
 Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind:
 - Vergnügungsgaststätten, Spielstätten und ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufteilung von Spielgeldern mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen
 - Verkauf-, Vorfüh- oder Geschäfte, deren ausschließlicher oder überwiegender Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
 - Bars/Clubs

GE(e) 1.2.3 Gewerbegebiet eingeschränkt, gem. § 1 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO, durchmurniert
 Unzulässig in GE (e) 1 + 2 sind Betriebe und Anlagen, deren Immissionswirkungsflächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 55 dB(A) im Tagelärm und 45 dB(A) im Nachtbereich überschreitet. Die Einhaltung der Schallleistungspegelwerte ist im Rahmen des Bauverfahrens über ein Schallschutzkonzept nachzuweisen, das zum jeweiligen Antrag auf Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderung vorzulegen ist. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall mit Zustimmung der Immissionschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z.B. bei kleineren Nutzungen).
 Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal oder Betriebsfahrer und -leiter werden nur ausnahmsweise zugelassen, wenn die Wohnung in das Betriebsgebäude integriert ist. Die Teilung des Grundstückes zur Abtrennung eines Wohnortes ist nicht zulässig.
 In dem Gewerbegebiet GE(e) 3 (nördlich ehemaliger Sportplätze) sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung immissionswirksam, flächenbezogener Schallleistungspegel von 60 dB(A) im Tagelärm bzw. 45 dB(A) im Nachtbereich nicht überschreitet.
 Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind ferner:
 - Vergnügungsgaststätten, Spielstätten und ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufteilung von Spielgeldern mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen
 - Verkauf-, Vorfüh- oder Geschäfte, deren ausschließlicher oder überwiegender Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
 - Bars/Clubs

Aufgrund § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO werden darüber hinaus folgende Nutzungen und Anlagen, die den Verkauf von letzter Verbrauch (Ersatzbauten) zum Inhalt haben, von der Zulassung ausgeschlossen:
 - Drogenwarenläden (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmacie
 - Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tierhaltung
 - Oberbekleidung, Wäsche, Kleiderwaren, Woll-, Kurwaren / Handarbeiten, Stoffe, Textilien u.ä.
 - Schuhe / Furnieren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren inkl. Hüte und Schirme, Ornamente
 - Spielwaren und Bastartikel
 - Sportartikel inkl. Bekleidung
 - Nähmaschinen und Nähzubehör o.ä.
 - Hausart., Glas Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Holz- und Strohwaren
 - Uhren, Schmuck, Silberrwaren
 - Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren, u.ä.
 - Musikalienhandeln, Tonträger, (Besteile und unbesteile)
 - optische und fernseherische Erzeugnisse
 - Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
 - Waffen und Jagdbedarf

Sondergebiet für Technisches Hilfswerk und / oder Rotes Kreuz, durchmurniert.
 Der flächenbezogene Schallleistungspegel darf 55 dB(A) tagelärm und 40 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Flächen für Gemeindefürsorge
 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

GR 100
 max. zulässige Grundfläche innerhalb eines Bauarumes, bei Doppel- und Reihenhäusern einer Hauszeile in qm, z.B. 100 qm. Die festgesetzten Grundflächen dürfen - auch über die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Grenzen hinaus - um die Flächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO genannten Anlagen überschritten werden.

II
 max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, z.B. 2 Vollgeschosse

IHD
 max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, davon eines im DG

IV
 Zahl der Vollgeschosse zueinander, z.B. 4 Vollgeschosse

2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
 o offene Bauweise
 A nur Einzelhäuser zulässig, Hauptgebäude müssen an die nördliche Grundstücksgrenze angebaut werden. Ausnahme: Gebäude, die unmittelbar südlich öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen liegen.
 B nur Doppelhäuser zulässig
 C nur Hauptgruppen zulässig, Länge der Reihenhäuser max. 40m
 D besondere Bauweise, Gebäudeträger von über 50 m sind zulässig

Baugrenze
 Baufinie

2.1 Abstand zwischen Doppel- bzw. Reihenhäusergebäuden mind. 6,0 m
 An Oberkanten von Reihen- und Doppelhäusern sind erdgeschossige Anbauten (Ecker) bis zu einer Größe von 10,0 m ausserhalb der Baugrenze zulässig
 2.2
 2.3 Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Fläche von Wintergärten um bis zu 10 qm je Gebäude überschritten werden

3 Öffentliche Verkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen
 Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 verkehrsberuhigter Bereich
 Parkfläche
 Fußweg / Fuß- und Radweg
 Fuß- und Radweg, Anliegerverkehr frei
 Parkbuch bzw. Senkrechtpark
 Park + Rode
 Unterführung
 Fläche für Ver- und Erbsorgung

4 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen
 4.1 Die Anzahl der Stellplätze bemisst sich - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist - nach den Stellplatzkennlinien der Stadt Landsberg am Lech i.d.F. vom 27.10.1993.
 4.2 Bei den Doppelhäusern ist ausnahmsweise ein weiterer Stellplatz pro Doppelhausfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, falls aufgrund der Wohnungsgröße 3 Stellplätze erforderlich werden.
 4.3 In WA 1.2.3.9.10, wo innerhalb des jeweiligen Baugebietes Flächen für Gemeinschaftsanbauten festgelegt sind, sind die erforderlichen Stellplätze im Bereich dieser Flächen, in WA 7.8.9.10 auch im Bereich der festgesetzten Tiefgaragen nachzuweisen.
 4.4 In den allgemeinen Wohngebieten, in denen keine Garagen / Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken festgesetzt sind, sind die erforderlichen Stellplätze auf den nachfolgenden Flächen für Gemeinschaftsanbauten - garagen nachzuweisen. Abwehrt davon sind im WA 15 südlich des Wendehammers der Verkehrsruhrstraße (Nz. D) die erforderlichen Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

5.1 Baum- und Strauchbestand
 Die vorhandenen Bäume sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu erhalten, zu pflegen und während der Baumaßnahmen zu schützen. Priorität für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung (RAS - LG Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Bauland, Ausgabe 8/1) sowie "Waldstadt über Baumartensort" unter Berücksichtigung von "Entsorgungsinhalten" der Forstwirtschaft für das Straßennetz.
 Für jeden Baum über 50 cm Stammumfang, der wegen Baumaßnahmen entfernt werden muß, ist auf dem Grundstück ein Ersatzbaum in der vorgeschriebenen Größe (Punkt 2.1 + 2.2) sowie gemäß Anleihe zu pflanzen.
 Werthvoller: ständiger Baumbestand zu erhalten, Pflege erforderlich
 zu fallender Baumbestand wegen Aufstockung Wall
 Werthvoller Strauchbestand, zu erhalten, Pflege erforderlich
 Bäume vorhanden, zwingend zu erhalten, guter Zustand (rot. Größe)
 Bäume vorhanden mit Schäden zu erhalten, Pflege dringend erforderlich

5.2 Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher
 Bäume Wuchsklasse 1 mit Antriebshöhe, Arten zwingend vorgeschrieben
 Größe: mind. 3 x verpflanzt m.B., STU mind. 18 - 25
 sonstige zulässige Arten:
 Aesculus hippocastanum, Robinie
 Fraxinus excelsior, Winterleiche
 Pinus sylvestris, Waldkiefer

Bäume Wuchsklasse 2 mit Antriebshöhe, Arten zwingend vorgeschrieben
 Größe: mind. 3 x verpflanzt m.B., STU mind. 12 - 14 bis 16 - 18
 sonstige zulässige Arten:
 Crataegus x prunifolia, Pfäffchen-Dorn
 Pinus argentea, Schirach - Kirsche

Folgende Festsetzungen werden als Platzpflicht für nicht überbaute private Grundstücksflächen getroffen:
 Neben den durch Planzeichen festgesetzten Bäumen in den Vorplätzen ist 200 qm Grundstücksfläche 1 Baum der Wuchsklasse 2 entsprechend der Antriebshöhe PK 3.2 zu pflanzen. Alternativ können Obstbäume (Hochstamm) gepflanzt werden. Vorhandener, zu erhaltender Baumbestand wird auf die Hauptgruppen angerechnet.

Strauchpflanzungen
 Pflanzqualität 2 verpflanzt, Pflanzabstand 100 x 150 cm
 Cornus mas, Kornelkirsche
 Cornus sanguinea, Roter Hirtengelb
 Corylus avellana, Haselnuß
 Calluna heuflora, Heidekraut
 Eucyrtus europaeus, Pfaffenblumen
 Ligustrum vulgare, Liguster
 Lonicera xylosteum, Heckenrose
 Rosa canina, Wilder Schneeball
 Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Folgende Art wird vorgeschrieben:
 Corylus betulifolia, Hartriegel
 Für Heckpflanzungen in den Einzel-, Doppel- und Reihenhäuserarten werden folgende Arten vorgeschrieben:
 Corylus betulifolia, Hartriegel
 Cornus mas, Kornelkirsche
 Calluna heuflora, Heidekraut
 Ligustrum vulgare, Liguster
 Koniferen sind nicht zulässig mit Ausnahme von Taxus baccata, Eibe
 zu fallende Bäume

5.3 Spielerrichtungen
 Kinderspielfeld privat
 5.4 Sonstiges
 im gesamten Bereich der zentralen öffentlichen Grünfläche zwischen WA 7.8.9 und 10 ist Ballspiel zulässig
 Öffentliche Grünfläche / Straßenbegrenzung
 öffentlicher Kinderspielfeld
 Fläche für die Landwirtschaft

6 Gestalterische Festsetzungen, Materialien
 WH 6.0
 Wände Höhe in m als Höchstgrenze
 Als Wände gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bis zum höchsten Schrittbereich der Außenkante der Wand mit der Dachtraufe. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigmaß) darf in allen WA max. 30 cm über dem äußeren Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (den Ergänzungen zugeordnet). Ausnahmen sind bei abfallendem Gelände allgemein zulässig. Die Höhenlage der baulichen Anlage ist in diesen Fällen von der Unteren Bauaufsichtsbehörde festzusetzen.
 SOPDFD
 Vorgeschriebene Dachform des Hauptgebäudes (Satteldach / Putzdach / Flachdach) Dachbestand in den Gebäuden mit Sattel- oder Putzdach max 60 cm.
 Bei Garagen und Nebenbauten max 50 cm an der Traufe, 30 cm am Giebel. Bei Dachneigungen von weniger als 20° sind Dachgauben, Dachschneidreife und Dachziegelentlastung unzulässig.

18°
 Vorgeschriebene Dachneigung des Hauptgebäudes, z.B. 18°
 Im GE und MI sind die Dachneigungen des Bestandes auch für die Anbauten anzuwenden. Dachdeckungen für Dachneigungen unter 23° Titanblech oder gleichwertiges Trapezblech. Bei steileren Dachneigungen nur naturdache Dachebel oder gleichwertige Dachplatten. Flachdächer mit externer Dachneigung.

6.1 Materialien für Fassaden nur glatter Putz in hellen pastellfarbenen Farbtönen oder Holzschalung.
 6.2 Balkonstützen nur in Stahlkonstruktion.
 6.3 Garagen- und Stellplatzfahrflächen sowie Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schotterstein, Pflasterstein, Rasengitterstein, durchlässige Verbundpflaster).

7.1 Für die Einrichtungen der Grundstücke ist, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Sättlung der Stadt Landsberg vom 3.8.1992 zu beachten.
 7.2 Bei den Einzelhäusern in den WA zwischen ST / G und Garten Mauern oder weitgehend geschlossenen Hecken mit einer max Höhe von 2 m.
 7.3 In WA 7.8.9.10 Hecken im Bereich der Miteingärten.
 7.4 Sichtschutz zwischen Terrassen max. 2,0 m hoch und 3,5 m tief

8 Immissionschutz
 Entlang der Bahnlinie Landsberg - Schongau ist eine durchgehende Lärmschutzeinrichtung zu errichten (Lärmschutzwand).
 Lärmschutzwand mit Schalleintragungsabgabe über Normalmaß 617,5 m - Modellierung, Gestaltung und Befestigung nach Freiflächenrichtlinien.
 Fassade mit Nutzungsbeschränkungen.
 An den Fassaden im Grund DG für die von Gutachter über Überstrahlung auf Orientierungswert nach DIN 19502 berechnet wurde, sind keine Lärmschutzeinrichtungen von Schall- oder Kinderspielfeldern zulässig. Soweit dies nicht möglich ist, sind erdgeschossige Lärmschutzeinrichtungen der Klasse 2 einzubauen. Falls für einen Raum keine Fenster zu Verfügung an einer Fassade mit einer Einseitigkeit der Orientierungswerte vorhanden sind, sind in die Fassade oder die Fenster schattengedämmte Lüftungseinheiten einzubauen.

9 Sonstige Festsetzungen
 M Gehrecht (G) oder Lehnrecht (L) zu belastende Flächen.
 Schräghecke
 Wegen der freien Sicht im Bereich der Schräghecke Bepflanzungen nicht höher als 80 cm.
 Ausnahme sind erbsenreife hochstammige Bäume mit einem Astansatz nicht unter 3 m Höhe.
 Vermahlung in m z.B. 14,5 m
 Umgrünung der für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind.

9.1 Ausbuh- und Bodenaustragmaßnahmen sind einer fachlich qualifizierten Überwachung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Hinweise hierzu sind dem bei der Stadt Landsberg am Lech vorliegenden Gutachten des Büros "FLWA Ingenieurbüro" und "Blay + Mader GmbH, Eiching" zu entnehmen.
 Aufträge Ausbuharbeiten sind zu separieren, in gesicherten Heckenwerken zu lagern und gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länder- und Bundesregierung (LAGA M 20) in der jeweils gültigen Fassung zu untersuchen.
 Die festgelegten Bodenverunreinigungen (insbesondere bei den Verdachtsflächen Nr. 5, 6, 8 und 16) gemäß Gutachten des Büros (FLWA) sind im Vorfeld der Umsetzung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren und zu sichern.
 Verwertungs- und Entsorgungsweg von Materialen mit Belastungen oberhalb der Zuordnungswerte Z 1 gemäß LAGA-Merkblatt (s.1) sind mit dem Landratsamt Landsberg am Lech abzustimmen.
 Die Verwertung von Bodenschutt oder von Baustoffen vor Ort nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 1 bzw. bis zur Entlassklasse Z 1 gemäß LAGA-Merkblatt zulässig. Verwertungsmaßnahmen sind nach den Vorgaben unter Nr. 11.2.4 sowie 4.2 und 4.3 der LAGA-Merkblätter zu dokumentieren.

9.2 Der Rückbau baulicher Anlagen ist im Rahmen eines mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten, fachlich qualifizierten Rückbaukonzeptes, das potentielle Baustoffverunreinigungen erfasst, durchzuführen.
 9.3 Im Zuge der Rückbau- und Ausbuharbeiten sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die jeweiligen Sachverständigen, sowie der Beginn von Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Landsberg am Lech mindestens eine Woche vorzeitig zu benachrichtigen.
 9.4 Nach Herstellung des geplanten Nutzungszustandes ist jeweils in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der bei der Stadt Landsberg vorliegenden Gutachten des Büros "FLWA Ingenieurbüro" im Bereich Kürtig unversiegelter Freiflächen, bei denen eine Freisetzung oder Gärtnung nicht ausgeschlossen werden kann, eine repräsentative Oberbodenuntersuchung zur Bewertung des Wirkungsablaues Boden-Mensch durchzuführen. Hierbei ist eine mindestens 0,3 m tiefe Probe zu entnehmen und die Probe für die Analyse an einem geeigneten Labor zu untersuchen.
 9.5 Die im Gutachten der Blay+Mader GmbH, Eiching, vom 25.04.2001 beschriebenen Zusatzuntersuchungen und Maßnahmen sind im Zuge der Umsetzung durchzuführen. Bei Nutzung der vorhandenen Baustoffe sind die Probeentnahme und die Raumluftmessungen auf PCB vorzunehmen. Hinsichtlich der Bewertung ermittelter Messwerte ist die PCB-Richtlinie für öffentliche Gebäude als Grundlage heranzuziehen.
 9.6 Das Plangebiet liegt in der Schutzzone II des Wasserschutzbereiches für die Wasserversorgungsanlagen "Westab- Brunnen" und "Hahnwald". Die in der Schutzzone II vom 28. September 1995 unter § 3 formulierten Handlungsgrundsätze bzw. -beschränkungen insbesondere für den Umgang mit Stoffen, die als PCB-Belastung und für den Verkehrsweg sind zu beachten.
 9.7 Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund ist nur zulässig, wenn die Stoffe, die nicht innerhalb von Auffüllungen angeordnet werden. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers bedarf nach § 1 der Niederschlagswasserfestsetzungsverordnung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

8 BEWAUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN "OBERE WESEEN" UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 vorhandene Gebäude
 abzubrechende Gebäude
 rückbauender Sportplatz
 bestehende Grundstücksgrenzen
 vorgeschlagene Grundstücksteilung
 Bushaltestelle mit Wartehäuschen
 Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN
 Nummerierung der verkehrsbedingten Straßen
 Elektrik: Trafostation Bestand
 bestehende 110kV-Freileitung mit Schutzzone
 20kV-Kabelleitung Bestand
 Oberflurhydrant Bestand

C) VERFAHRENSVERMERKE
 1.1 Der Stadt Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 28.7.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 03.08.1999 veröffentlicht und bekannt gemacht.
 1.2 Die Beteiligung der Bürger ab der Bauplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
 1.3 Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.03.2002 bis 22.04.2002 öffentlich ausgestellt.
 Landsberg am Lech, den 10.05.2002
 Lehmann
 Oberbürgermeister
 2. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2002 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Landsberg am Lech, den 10.05.2002
 Lehmann
 Oberbürgermeister
 3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 39 der Gemeindeordnung des Landes Bayern (LGO) bekannt gemacht und am 17.12.2002 mit Hinweis auf § 44 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB (öffentlich bekannt gemacht). Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.
 Landsberg am Lech, den 05.12.2002
 Lehmann
 Oberbürgermeister
 BEBAUUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN "OBERE WESEEN" (Planm. 2160)
 ENTWURF M 1:1.000
 Die Stadt Landsberg am Lech erstellt aufgrund
 - der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GVBl. S.136)
 - des Art. 91 der Bayer. Verfassung i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Baufeldpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanV 50) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 591991)
 diesem Bebauungsplan "Obere Weesen" als Satzung.
 München - Fuchstal, den 14.11.2001
 Prof. Johann Ede + Stylije Ede + Architekten BDA + Stadtplaner
 Volkartstr. 50 + 80636 München + Tel. 089 / 180018 + Fax. 089 / 180020
 Dipl. Ing. Dore Müller + Landschaftsarchitekten + BOLA/DVB
 Dorfstr. 61 + 80925 Fuchstal-Aach + Tel. 08243 / 1585 + Fax. 08243 / 2126